

## Regelaufbau für die fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### I. Die Prüfungen im Hauptfach Sport gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

#### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach **Sport** Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sport 12 - Fachdidaktik des Sports II	F	X	X	x.	x.	2 x USL	1 x LBP	9
2	Sport 13 - Sportwissenschaftliche Profilbildung I	P	x.		X		1 x USL, 1 x V	1 x LBP	9
3	Sport 14 - Sportwissenschaftliche Profilbildung II	P		x.		X	1 x USL	1 x LBP	6
4	Sport 15 - Sportwissenschaftliche Profilbildung III	P		X			2 x USL		7

#### Anmerkungen:

Das Modul Nr. 1 kann wahlweise im 1./2. Semester oder im 3./4. Semester abgelegt werden; das Modul Nr. 2 kann wahlweise im 3. Semester oder im 1. Semester abgelegt werden. Das Modul 3 kann wahlweise im 4. Semester oder im 2. Semester abgelegt werden, Die alternativ empfohlenen Semester sind durch „x.“ gekennzeichnet.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach **Sport** ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Alternative Formulierung für fachspezifische Gewichtungen: Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). *[Einfügen von fachspezifischen Gewichtungen.]*

## § 2 Sonderregelungen<sup>2</sup>

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gestattet an einigen Stellen Abweichungen in den fachspezifischen Bestimmungen festzulegen. Falls hiervon Gebrauch gemacht wird, sind die betreffenden Abweichungen in § 3 zu regeln. Anderenfalls ist § 3 ersatzlos zu streichen.

<sup>3</sup> § 15 Abs. 3 gestattet in den fachspezifischen Bestimmungen einen Umrechnungsfaktor von 15:60 (statt 20:60) zu regeln. Bitte verwenden Sie den alternativen Umrechnungsfaktor nur, wenn sichergestellt ist, dass Bestandteil der fachspezifischen Bestimmungen keine Module sind, die gleichzeitig Bestandteil eines anderen Studiengangs mit einem Umrechnungsfaktor von 20:60 sind.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Sport gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach **Sport** Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sport 1 - Einführung in das Studium d. Sport- u. Bewegungswissenschaft	P	X	X			USL		6
2	Sport 2 - Leistung und Gesundheit	P	X	X				PL	6
3	Sport 3 - Bewegung und Training	P	X					PL	6
4	Sport 5 - Theorie und Praxis des Sports - Laufen, Springen, Werfen; Bewegen im Wasser	P	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
5	Sport 6 - Theorie und Praxis des Sports - Bewegen an Geräten; Tanzen, Gestalten, Darstellen	P	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
6	Sport 7 - Theorie und Praxis des Sports - Spielen	P	X	X			4 x USL	1 x LBP	9
7	Sport 8 - Geisteswissenschaftliche u. psychologische Grundlagen	P	X	X				PL	9
8	Sport 11 - Fachdidaktik des Sports I	F	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
9	Sport 16 - Theorie und Praxis des Sports - Kämpfen; Fahren, Rollen, Gleiten	P		X	X		2 X USL	1 x LBP	6
10	Sport 9 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P		X	X		1 x USL	PL	9
11	Sport 12 - Fachdidaktik des Sports II	F			X		2 x USL	1 x LBP	9
12	Sport 13 - Sportwissenschaftliche Profilbildung I	P			X		1 x USL, 1 x V	1 x LBP	9
13	Sport 10 - Leistung, Bewegung und Training	P				X	1 x USL	1 x LBP	9
14	Sport 16 - Sportwissenschaftliche Profilbildung IV	P			X	X	1 x USL	1 x LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach **Sport** richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## § 2 Sonderregelungen<sup>4</sup>

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gestattet an einigen Stellen Abweichungen in den fachspezifischen Bestimmungen festzulegen. Falls hiervon Gebrauch gemacht wird, sind die betreffenden Abweichungen in § 3 zu regeln. Anderenfalls ist § 3 ersatzlos zu streichen.

<sup>5</sup> § 15 Abs. 3 gestattet in den fachspezifischen Bestimmungen einen Umrechnungsfaktor von 15:60 (statt 20:60) zu regeln. Bitte verwenden Sie den alternativen Umrechnungsfaktor nur, wenn sichergestellt ist, dass Bestandteil der fachspezifischen Bestimmungen keine Module sind, die gleichzeitig Bestandteil eines anderen Studiengangs mit einem Umrechnungsfaktor von 20:60 sind.